Prüfübersicht Arbeitsmittel (wiederkehrende Prüfungen)

Grundlage: BetrSichV §§ 3, 14 · TRBS 1201

BETRIEB / BEREICH

VERANTWORTLICH

STAND

Prüfart und Prüffristen legt der Arbeitgeber auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung fest; Herstellerangaben und DGUV-Regelwerk beachten (z. B. Stapler, Krane und Hubarbeitsbühnen in der Regel mindestens jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person). Prüfnachweise aufbewahren.

Nr.	Arbeitsmittel	Inventar-Nr.	Standort	Prüfart	Frist	letzte Prüfung	nächste Prüfung	Prüfer/in	i. O.
1									☐
2									☐
3									☐
4									☐
5									☐
6									☐
7									☐
8									☐
9									☐
10									☐
11									☐
12									☐
13									☐
14									☐

Muster ohne Gewähr. Bitte an Ihren Betrieb, die Gefährdungsbeurteilung und die Herstellerangaben anpassen. Maßgeblich sind die genannten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.